

# Fehlzeitenkonzept der Oskar Kämmer Schule

1. **Fehlzeiten aus wichtigem Grund können** in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden (siehe ggf. jeweilige Vergabeunterlage bzw. AZAV-Bedingung):

- Ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung des Teilnehmers/Schülers
- Schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben des Ehegatten oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Fehlzeiten aus wichtigem Grund sind in den Anwesenheitslisten und oder im Klassenbuch gesondert zu kennzeichnen.

Insofern die ärztliche Bescheinigung bis zum 4. Tag nicht beim Träger vorliegt, gilt der Teilnehmer/Schüler ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit als unentschuldig. Die Teilnehmer/Schüler sind hierüber zu Maßnahmebeginn zu unterrichten.

## 2. Unentschuldigtes Fehlen

Die Schule hat die Dokumentation der Anwesenheit sicherzustellen und umgehend den Bedarfsträger über unentschuldigte Fehlzeiten oder Krankheitszeiten zu informieren. Wegen fehlender Nachweise bzw. unzureichender Mitwirkung werden – je nach Maßnahmeziel – innerhalb festgelegter Fristen Abmahnungen in schriftlicher Form erteilt. Im Wiederholungsfall kann die Kündigung des Teilnehmer/Schüler- bzw. Ausbildungsvertrages (nach Rücksprache mit dem Auftraggeber bzw. Kostenträger) erfolgen.

## 3. Informationen an den Kostenträger/Auftraggeber

Der Auftraggeber/Kostenträger ist unverzüglich zu informieren, wenn das **Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet** ist (z. B. wegen häufiger Fehlzeiten). Hierbei sind die maßnahmespezifischen Besonderheiten aus der jeweiligen Vergabeunterlage zu beachten.

## 4. Informationspflichten des Teilnehmers

Im **Teilnehmer-/Schulvertrag** ist zu fixieren, bis wann der Teilnehmer/Schüler Nachweise über Fehlzeiten vorzulegen hat:

### Pflichten des Teilnehmers / Schülers

Der Teilnehmer verpflichtet sich:

- bei Fernbleiben, Krankheit oder Unfall (auch während der Praxisphasen) unverzüglich (am 1. Tag bis 1 Stunde nach Maßnahmebeginn) den Bildungsträger zu benachrichtigen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am vierten Tag nach Ausstellung beim Bildungsträger vorliegen. (Der Kostenträger/Auftraggeber wird entsprechend durch den Bildungsträger informiert.)